



ZEICHENERKLÄRUNG für die FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Festsetzende Baulinien**
- Straßengrenzungsline
- Baugrenze
- Baulinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- 7^m Straßen und Vorgartenbreiten
- Fläche für Garagen
- zulässig Erdgeschoss mit ausgeb. Dachgeschoss in fränkischer Bauweise, Dachneigung 48-52° Satteldach
- zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss Satteldach 25-30°
- Höhenlinie

für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung.

	GRZ	GFZ
bei E+DG	0,4	0,4
bei E+1	0,4	0,7

Gerolzhofen, den 1. Dez. 1965

CHRISTIAN LOS

WUSTVIEL LKR GEROLZHOFEN BEBAUUNGSPLAN AM FRIEDHOF



Festsetzungen und Hinweise

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 Bauweise: offene Bauweise
 Mindestgröße der Grundstücke: 700 m²
 Mindestgrenzabstand: bei E+DG 3,00 m
 bei E+1 4,00 m
 Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 12.7.68... bis... öffentlich ausliegen.

Wustviel, den 20.11.1965
 (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 11.11.1965... als Satzung beschlossen.
 Wustviel, den 20.11.1965
 (Bürgermeister)

Landratsamt: Der Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Gerolzhofen vom 4.11.1969 gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BBAuG genehmigt.
 Gerolzhofen, den 4.11.1969
 Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 12 BBAuG vom 11.11.1965... öffentlich ausliegen werden.
 Die Genehmigung und Auslegung ist am 11.11.1965 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAuG am 11.11.1965 rechtsverbindlich geworden.

Wustviel, den 11.11.1965
 (Bürgermeister)